



Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 17. Juli 2026

Jahrgang 2026 / Nummer: 21

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Satzung vom 14.07.2026 zur 1. Änderung der Satzung für den Betrieb des Wertstoffhofes der Stadt Ahlen (Betriebsordnung Wertstoffhof) vom 02.11.2020
2	Satzung vom 14.07.2026 zur 9. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Ahlen vom 27.09.2012
3	A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 139 „Wohnbebauung Am Stockpiper/Rottmannstraße“ B. Veröffentlichung
4	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Sarah Schneider – Nr. 143
5	Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) im Bereich „Ahlen Innenstadt“ vom 16.07.2026 und Lageplan

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Amtsblatt der STADT AHLEN

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Nr: 21 / 2026

Bekanntmachung der Satzung vom 14.07.2026 zur 1. Änderung der Satzung für den Betrieb des Wertstoffhofes der Stadt Ahlen (Betriebsordnung Wertstoffhof) vom 02.11.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW.S. 618), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), der §§ 1 - 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S.155), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 09.07.2026 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung Wertstoffhof) der Stadt Ahlen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Öffnungszeiten wird wie folgt neu gefasst:

Montag: geschlossen

Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08:30 – 16:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 17:30 Uhr

Samstag: 08:30 – 13:30 Uhr

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 31.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 14. Juli 2026

gez.
Matthias Harman
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 14.07.2026 zur 9. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Ahlen vom 27.09.2012

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 12 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 09.07.2026 die 9. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ahlen vom 27.09.2012.

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 Nr. 2.5 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„2.5 über die Erteilung oder Versagung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB bei städtebaulich bedeutsamen Projekten gem. den „Handlungsleitlinien für Vorhaben gem. §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB“

Artikel 2

§ 16 Abs. 3 Nr. 3.10 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„3.10 Erteilung oder Versagung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB bei städtebaulich untergeordneten Projekten gem. den „Handlungsleitlinien für Vorhaben gem. §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB.“

Artikel 3

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

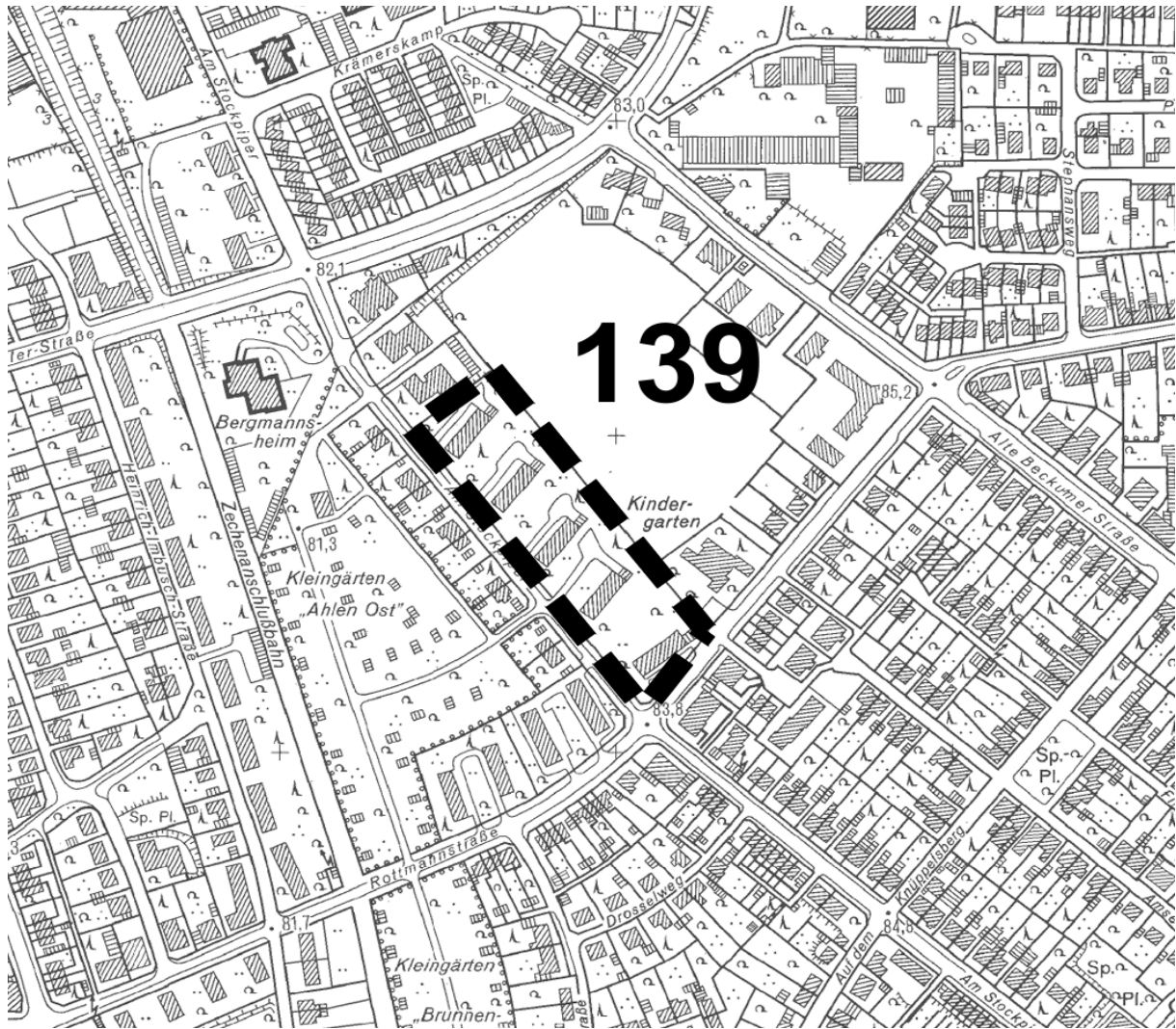
Ahlen, 14. Juli 2026

gez.
Matthias Harman
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 139 „Wohnbebauung Am Stockpiper/Rottmannstraße“

B. Veröffentlichung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Wohnbebauung Am Stockpiper/Rottmannstraße“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 139 soll unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden, da die Planung der städtebaulichen Nachverdichtung im Innenbereich sowie der Schaffung zusätzlichen Wohnraums dient.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB wird daher abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 02.07.2026 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die Veröffentlichung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 139 „Wohnbebauung Am Stockpiper/Rottmannstraße“ beschlossen.

Der ca. 12.953 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 „Wohnbebauung Am Stockpiper/Rottmannstraße“ umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 24, die Flurstücke 324 und 325 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordosten: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 325 in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 325 und 324 bis zur Straßenbegrenzung der Rottmannstraße.

Im Südosten: In südwestlicher Richtung entlang der Straßenbegrenzung der Rottmannstraße bis zum Einmündungsbereich mit der Straße Am Stockpiper.

Im Südwesten: In nordwestlicher Richtung entlang der Straßenbegrenzung der Straße Am Stockpiper bis zum Ende des Grundstücks Am Stockpiper 53/53a.

Im Nordwesten: In nordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 325 bis zum Ausgangspunkt.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Nachverdichtung der Grundstücke durch ergänzenden Wohnungsbau im Innenbereich. Durch die Ergänzung bestehender Mehrfamilienhausstrukturen soll ein Beitrag zur Schaffung von zeitgemäßen, energieeffizienten und nachgefragten Wohnformen in der Stadt Ahlen geleistet werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 „Wohnbebauung Am Stockpiper/Rottmannstraße“ und die zugehörige Begründung, das vorliegende Artenschutzgutachten, Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 139, der Fachbeitrag zum Schallschutz sowie die folgenden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

1.1 Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 14.04.2026

1.2 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb, Schreiben vom 13.04.2026

1.3 Kreis Warendorf - Der Landrat, Schreiben vom 08.04.2026

1.4 Stadt Ahlen: Fachbereich 7 - Gruppe 7.3 - Strategische Konzepte und Planung (Stadtentwässerung und Straßenbau), Schreiben vom 13.04.2026

werden in der Zeit vom

20.07.2026 bis einschließlich 20.08.2026

im Internet unter <https://www.ahlen.de/wohnen-und-umwelt/planen-und-bauen/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung> veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Dienststunden montags, dienstags und freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zur barrierefreien Einsichtnahme können die Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 02382-59-398 im Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen eingesehen werden. Stellungnahmen sowie Anregungen sollen insbesondere elektronisch oder schriftlich vorgebracht werden.

Während der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen insbesondere schriftlich an den Fachbereich 6 Stadtentwicklung und Bauen, Gruppe 6.2, mündlich zur

Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. über das o. g. städtische Beteiligungsportal oder per E-Mail an stadtplanung@stadt.ahlen.de) vorbringen. Zugleich wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Darüber hinaus kann bei Bedarf nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 02382/59398 auch eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der Stadt Ahlen, Südstraße 41, 59227 Ahlen vorgebracht werden.

Gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an die Stadt Ahlen, Fachbereich 6 Stadtentwicklung und Bauen entschließen, können die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls Email-Adresse gespeichert werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 (1) der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/Email-Adresse dient der weiteren Kommunikation und Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Art. 13 Bauleitplanung“, welches mit veröffentlicht wird bzw. mit ausliegt.

Zusätzlich sind die Informationen zu Bauleitplanverfahren über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.beteiligung.nrw.de zugänglich.



www.ahlen.de



www.beteiligung.nrw.de

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 139 „Wohnbebauung Am Stockpiper/Rottmannstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 3 (2) BauGB im Internet unter www.ahlen.de veröffentlicht.



Amtsblatt der Stadt Ahlen

59227 Ahlen, 14.07.2026
Der Bürgermeister

gez.
Matthias Harman

**Bekanntmachung
über die Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

der Dienstausweis Nr. 143 der Stadt Ahlen, ausgestellt am 24.04.2025 auf Frau Sarah Schneider, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen an die Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, zurücksenden.

Ahlen, 13. Juli 2026

Der Bürgermeister
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Göttfert', is written over the printed name.

Michael Göttfert
Städt. Oberrechtsrat

Bekanntmachung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) im Bereich „Ahlen Innenstadt“ vom 16.07.2026

Aufgrund § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - und der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Ahlen für das Gebiet der Innenstadt (Vorkaufsrechtssatzung - Innenstadt -) beschlossen:

Präambel

Mit der Aufstellung des Innenstadtkonzeptes im Jahr 2024 hat die Stadt Ahlen ihre langfristigen Entwicklungsabsichten der Innenstadtentwicklung verdeutlicht. Insbesondere der Kernbereich der Innenstadt dient als Versorgungs- und Begegnungsstandort, der durch städtebauliche Maßnahmen stets an die funktionalen Veränderungen und Anforderungen an einen multifunktionalen Wohn-, Arbeits-, Erholungs- und Versorgungsstandort anzupassen ist. Die Trends der vergangenen Jahre unterstreichen den Handlungsbedarf, um die wachsende Anzahl an Leerständen zu reduzieren, nicht marktfähige Geschäftsflächen einer neuen Nutzung zuzuführen, die städtebauliche Qualität aufzuwerten und die Funktionalität des Wohn- und Versorgungsstandortes resilienter zu gestalten. Übergeordnete planerische Ziele sehen daher die Stärkung und Förderung der Innenstadt als Wohnstandort, die Erhöhung der Aufenthaltsqualität, die Förderung einer nachhaltigen Mobilität sowie eine Stärkung der Grünstrukturen vor.

§ 1 Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das Gebiet der Innenstadt steht der Stadt Ahlen gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB (Baugesetzbuch) ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 bezeichneten bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das im anliegenden Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden Flurstücke (sowie deren etwaige Nachfolger) der Gemarkung Ahlen von der Vorkaufsrechtssatzung berührt:

Flur 6

Flurstücke 51, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 121, 123, 124, 140, 141, 150, 152, 153, 157, 158, 159, 175, 180, 181, 204, 205, 208, 209, 210, 211, 212

Flur 7

Flurstücke 100, 101, 103, 105, 112, 114, 115, 117, 126, 128, 129, 130, 131, 180, 181, 184, 185, 186, 188, 189, 228, 229, 236, 251, 252, 274,

336, 337, 351, 362, 369, 370, 371, 372, 388, 393, 398, 400, 401, 428, 449, 450, 465, 466, 467, 468, 469, 486, 487, 504, 527, 536, 537, 541, 549, 550

Flur 8

Flurstücke 62, 63, 73, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 141, 144, 151, 152, 162, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 186, 191, 263, 264, 265, 270, 271, 273, 283, 301, 304, 305, 309, 326, 328, 337, 338, 342, 343, 362, 369, 370, 427, 437, 438, 439, 440, 449, 451, 452, 453, 454

Flur 16

Flurstücke 34, 38, 41, 46, 47, 50, 58, 63, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 83, 86, 87, 88, 101, 151, 152, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 183, 184, 185, 186, 187, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200

Flur 17

Flurstücke 113, 126, 130, 133

Flur 26

Flurstücke 85, 719, 720, 721, 722, 724, 726, 727, 728, 805, 806, 809, 810, 811

Flur 27

Flurstücke 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 144, 145, 150, 153, 154, 155, 162, 163, 164, 166, 169, 171, 172, 173, 174, 176, 185, 243, 283, 284, 285, 286, 287, 332, 333, 371, 372, 377, 400, 401, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 430, 432, 435, 437, 438, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 472, 473, 474, 486, 496, 497

Flur 28

Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 49, 50, 51, 55, 60, 61, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 89, 93, 94, 98, 101, 113, 136, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 159, 160, 164, 165, 166, 167, 168, 172, 184, 187, 188, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 200, 201, 202, 205, 208, 211, 214, 215, 216, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 232, 233, 236, 238, 239, 240, 241, 243, 245, 247, 250, 258, 259, 260, 261, 264, 266, 267, 269, 270, 274, 278, 279, 280, 281, 284, 289, 294, 295, 298, 299, 300, 302, 303, 304, 317, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 333, 339, 341, 343, 344, 348, 349, 350, 352, 353, 355, 356, 357, 360, 361, 362, 363, 365, 366, 370, 374, 375, 376, 377, 379, 381, 385, 388, 389, 390, 391, 394, 396, 398, 405, 406, 409, 410, 411, 412, 413, 416, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 431, 432, 433, 435, 440, 444, 448, 450, 452, 455, 457, 459, 460, 461, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503,

504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 523, 524, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556

Flur 46

Flurstücke 34, 35, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 52, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 76, 100, 103, 104, 105, 106, 263, 265, 266, 269, 301, 343, 344, 345, 359, 360, 361, 364, 366, 367, 368, 393, 395, 396, 405, 406, 413, 414, 415, 432, 433, 435, 470, 471, 472, 473, 474, 476, 477, 484, 485, 486, 487, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 533

Die Bezeichnung der Flurstücke entspricht dem Stand des Liegenschaftskatasters vom 15.06.2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan vom 15.06.2026

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16. Juli 2026

gez.
Matthias Harman
Bürgermeister

